

Merkblatt für externe Personen mit Wohnsitz im Ausland

1. Grundsätze

Vor der Erteilung von Kurzeinsätzen an externe Personen mit Wohnsitz im Ausland ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es sich um selbständig erwerbende Personen (SE) oder nichtselbständig erwerbende Personen (NSE) handelt. Die Definitionen für selbständige und unselbständige Tätigkeiten sind in § 2 der Weisung zur Verpflichtung von Externen, für die PHZH tätigen Personen (PH-Nr. 2.13) festgehalten. Für Selbständigerwerbende werden nur die folgenden juristischen Körperschaften anerkannt: AG, GmbH, Stiftung, öffentlich-rechtliche Institution, Genossenschaft oder Verein.

In einem zweiten Schritt ist zu beachten, ob es sich um Staatsangehörige aus einem EU- oder EFTA-Staat oder ob es sich um Staatsangehörige aus einem anderen Land (sogenannte Drittstaatsangehörige) handelt.

2. Anforderungen an SE

Bei externen Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche die Anforderungen einer SE erfüllen, sind folgende Punkte zu beachten:

2.1 Meldepflicht und Strafbestimmungen

Die Meldung beim Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI) muss **mindestens 8 Tage vor Auftrags-erfüllung** durch die juristische Person selbst vorgenommen werden. Sie ist insbesondere für die Anmeldung wie auch für die Erstellung des Logins verantwortlich. Mehr Informationen zum Meldeverfahren sind beim AWI abrufbar.

Eine Auftragserfüllung, die ohne Meldung oder ohne gültige Arbeitsbewilligung an der PHZH erfolgt, kann zur Anzeige durch das AWI wegen Zuwiderhandlung der Ausländergesetzgebung führen und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe und/oder Busse bestraft werden.

2.2 Sozialversicherungen

Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. Für die Abrechnung ist die SE selbst verantwortlich.

2.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt mittels Rechnungsstellung ausschliesslich über das Ressort Finanzen & Controlling der PHZH.

3. Anforderungen an NSE

Bei externen Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche die Anforderungen einer NSE erfüllen, sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Meldepflicht bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Für die in der Schweiz physisch erbrachte Leistungen benötigen EU-/EFTA-Staatsangehörige für kurzfristige, als nichtselbständige Tätigkeit definierte Arbeitseinsätze bis 90 Tage pro Kalenderjahr keine Aufenthaltsbewilligung, sie unterstehen jedoch einer Meldepflicht.

Die Meldung von NSE hat bis spätestens 1 Tag vor Arbeitsbeginn durch die auftraggebende Stelle der PHZH zu erfolgen.

Die Anmeldung beim Amt für Wirtschaft (AWI) erfolgt über das sogenannte Online-Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration (SEM). Für die auch bei gelegentlichen Aufträgen benötigten Login-Daten der PHZH (Benutzername und Passwort) ist HR-Services zu kontaktieren.

Für regelmässige Aufträge an externe Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche die Anforderungen einer NSE erfüllen, eröffnet die auftraggebende Stelle der PHZH ihre eigene Logindaten.

3.2 Arbeits- und/oder Visumpflicht von Drittstaatsangehörigen

Für Drittstaatsangehörige besteht eine generelle Arbeitsbewilligungs- und evtl. zusätzlich eine Visumpflicht. Die Arbeitsbewilligung muss vorgängig und rechtzeitig von der zuständigen HR-Beraterin oder dem zuständigen HR-Berater beim AWI beantragt werden. Damit die Antragsfrist eingehalten werden kann, hat die auftraggebende Stelle die HR-Beraterin oder den HR-Berater **bis spätestens 8 Wochen vor dem Stellenantritt** über die geplante Anstellung einer Drittstaatsperson zu informieren.

3.3 Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige benötigen eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung für die Ausübung einer Tätigkeit in der Schweiz, wenn die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung oder eine vorübergehende Erwerbstätigkeit in der Schweiz kumulativ länger als 8 Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert. Möglicherweise wird für die Einreise zusätzlich ein Visum benötigt.

Stellt sich heraus, dass die Tätigkeit länger als 8 Tage dauert, ist zwingend eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit notwendig. In diesem Fall ist frühzeitig mit dem Ressort Personalmanagement der PHZH Kontakt aufzunehmen. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit kann erst nach Vorliegen des Vorentscheids des Amts für Wirtschaft (AWI) und der entsprechenden Bewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) erfolgen.

3.4 Strafbestimmungen

Wird seitens der Behörden festgestellt, dass externe Personen mit Wohnsitz im Ausland ohne Meldung, ohne gültiges Visum oder ohne Arbeitsbewilligung an der PHZH arbeiten, kann dies zu einer Strafe führen. Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe und/oder Busse bestraft. Damit ist je nach Höhe der verhängten Busse auch ein Eintrag ins Strafregister der für die Anstellung verantwortlichen Person (Person, die den Auftrag erteilt hat) verbunden.

3.5 Sozialversicherungen

3.5.1 EU/EFTA-Staatsangehörige

Die von der PHZH angestellten Personen erfüllen die Kriterien als Beamte, da die PHZH als öffentlich-rechtliche Anstalt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als Verwaltung gilt. Die Unterstellung in die Sozialversicherungen erfolgt somit in dem Staat, dem die beschäftigende Verwaltungseinheit angehört (Art. 11 Abs. 3 lit. b) VO 883/2004). Davon ausgenommen sind Personen mit einem marginalen Arbeitspensum an der PHZH (unter 5% Beschäftigungsgrad eines Jahrespensums) und mit gleichzeitiger Erwerbstätigkeit von mehr als 25% im Wohnsitzstaat. Als Grenzwert des 5% Beschäftigungsgrads eines Jahrespensums gelten weniger als 100 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr.

Daraus können sich die folgenden Konstellationen ergeben:

a) Externe Personen mit Wohnsitz im Ausland mit marginaler Tätigkeit < 5% des Beschäftigungsgrads eines Vollzeitpensums (entspricht < 100 Stunden) und zusätzlicher Erwerbstätigkeit von mindestens 25% der Gesamttätigkeit im EU-/EFTA-Wohnsitzstaat:

Niederschwellige Anstellungsverhältnisse von unter 5 % des Beschäftigungsgrads und bei gleichzeitiger Gesamterwerbstätigkeit von 25% oder mehr im Wohnsitzstaat (sogenannte 25-Prozent-Regel) sind im jeweiligen EU-/EFTA-Wohnsitzstaat zu versichern.

Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für die in der Schweiz geleistete Erwerbstätigkeit erfolgt direkt mit dem zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger. Hierfür ist der PHZH zwingend eine A1-Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers aus dem EU/EFTA-Wohnsitzstaat auszuhändigen.

Die Zuständigkeit für die Beantragung sowie die Weiterleitung der A1-Bescheinigung an die PHZH obliegt der externen Person. Die A1-Bescheinigung muss vor Aufnahme der Tätigkeit via auftraggebende Stelle an HR-Services eingereicht werden. Je nach Wohnsitzstaat sind administrative Sanktionen und Geldbussen vorgesehen für den Fall, dass die A1-Bescheinigung während einer Inspektion nicht vorgewiesen werden kann. Entsprechende Kontrollen können am Arbeitsplatz oder sogar an der Grenze durchgeführt werden.

b) Externe Personen mit Wohnsitz im Ausland mit einer Tätigkeit > 5% des Beschäftigungsgrads eines Vollzeitpensums (entspricht > 100 Stunden) und einer einzigen Erwerbstätigkeit für die PHZH oder für Personen, für welche die Definition gemäss lit. a) nicht zutrifft:

Liegt der Beschäftigungsgrad an der PHZH über 5 %, ist nach geltendem Recht sozialversicherungstechnisch ein Beamtenstatus erlangt und die im lit. a) erwähnte 25-Prozent-Regel nicht anwendbar. Dadurch fällt für die Dauer der Tätigkeit an der PHZH auch ein allfällig im Ausland erzieltetes Erwerbseinkommen unter die Schweizer Sozialversicherungspflicht. Die externe Person ist verpflichtet, bei Erwerbstätigkeit in mehreren Ländern dem zuständigen Sozialversicherungsträger am Wohnsitzort das Auftragsverhältnis mit der PHZH inklusive Dauer der Tätigkeit und Hinweis auf Beamtenstatus zu melden.

3.5.2 Drittstaatsangehörige

Für die Abrechnung der in der Schweiz erbrachten Leistungen werden die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Schweiz angewendet. Physisch erbrachte Leistungen im Ausland müssen mit den zuständigen Behörden im jeweiligen Wohnsitzstaat des oder der Drittstaatsangehörigen abgerechnet werden. Zuständig für die Abrechnung und Abklärung ist die auftraggebende Einheit an der PHZH.

3.6 Quellensteuer

Externe Personen mit Wohnsitz im Ausland, die ihre unselbstständige Tätigkeit physisch in der Schweiz ausführen, sind grundsätzlich quellensteuerpflichtig. Die in der Schweiz geleistete Quellensteuer wird beim Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens für die Abrechnung der Einkommenssteuer im Wohnsitzstaat angerechnet.

Der Quellensteuerabzug bei Referenten beträgt je nach Tageseinkommen zwischen 10.8 % und 17 % des in der Schweiz erzielten Einkommens. Zum quellensteuerpflichtigen Einkommen zählen auch Auslagen wie Reise- oder Übernachtungskosten, welche die PHZH einer externen Person für ihre Referententätigkeit bezahlt. Als Referententätigkeit gilt jegliche Wissensvermittlung vor einem Publikum.

3.7 Formular Abrechnung Einzelentschädigung

Für die Abrechnung der Leistungen von externen Personen mit Wohnsitz im Ausland ist ausschliesslich das Formular Abrechnung Einzelentschädigung der PHZH zu benutzen. Weitere nützliche Informationen und Links sind im Intranet unter «externe Mitarbeitende» zu finden.

3.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Honorare an externe Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland erfolgt (mit Sozialversicherungs- und allenfalls Quellensteuerabzug) über die Lohnabteilung.

Die Auszahlungen erfolgen anfangs des Monats. Abrechnungen, die bis Ende des Vormonates in der Lohnabteilung eintreffen, werden für den kommenden Lohnlauf berücksichtigt, sofern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen. Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt nach Abzug der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sowie Abzug allfälliger Quellensteuer ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Kosten für die ausländische Geldüberweisung (Bankspesen) gehen vollumfänglich zu Lasten des Empfängers. Nettolohnvereinbarungen sind nicht zulässig.

Für weitere Informationen und Auskünfte kann HR-Services kontaktiert werden.